

Ordnung
für die Diplomprüfung im
Studiengang Biomedizinische Chemie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 12. Juli 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 19 - Chemie und Pharmazie – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Juni 2001 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 21. Juni 2002, Az.: 1537 Tgb. Nr. 74/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses
- § 2 Regelstudienzeit, Prüfungen
- § 3 Fristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II Diplom-Vorprüfung

§ 13 Zweck, Durchführung und Fristen der Diplom-Vorprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

§ 15 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

§ 16 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 17 Zweck, Durchführung und Fristen der Diplomprüfung

§ 18 Freiversuch

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 21 Diplomarbeit

§ 22 Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis

§ 23 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 26 In-Kraft-Treten

Anhang

1. Muster "Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in Biomedizinischer Chemie"

2. Muster "Zeugnis über die Diplomprüfung in Biomedizinischer Chemie"

3. Muster "Diplom-Urkunde"

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Biomedizinische Chemie. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Chemikerin“ oder „Diplom-Chemiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Chem.“) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von sechs Semestern, das eine Examenszeit von höchstens einem Jahr einschließt.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Praktika, die ca. 55% aller Semesterwochenstunden (SWS) ausmachen, beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 238 SWS, davon im Grundstudium 122 SWS und im Hauptstudium 116 SWS.

(4) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung über vier Fachgebiete abgeschlossen, die vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden soll.

(5) Die Diplomprüfung gliedert sich in die mündliche Prüfung mit vier Fachprüfungen, die nach dem achten Fachsemester abgelegt werden soll und die Diplomarbeit.

§ 3 **Fristen**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung soll sich die oder der Studierende am Ende des vierten Semesters melden. Sie soll in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein (§ 13 Abs. 2).

(2) Zur mündlichen Diplomprüfung soll sich die Kandidatin oder der Kandidat im Hauptstudium vor Beginn des 9. Semesters melden (§ 17 Abs. 2). Die Meldung zur Diplomarbeit soll in unmittelbarem Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung geschehen (§ 17 Abs. 3).

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Meldefristen abgelegt werden, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen (siehe §§ 14 und 19) erfüllt sind.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von der Studienzeit ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Studierenden.

(5) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können.

Die Kandidatin oder der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede nichtbestandene Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Fach Chemie und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Chemie und Pharmazie an: je eine Professorin oder ein Professor der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie, ein Professor oder eine Professorin der Biochemie sowie in der Regel die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre des Fachbereichs; ferner eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Assistentin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Assistent, ein studentisches Mitglied und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter.

Ist ein Wahlpflichtfach (3. oder 4. Prüfungsfach) betroffen, so wird eine Professorin oder ein Professor dieses Faches beratend hinzugezogen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Fachbereichsrat Chemie und Pharmazie gewählt; das studentische Mitglied für ein Jahr. Der Fachbereichsrat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die beide Professorinnen oder Professoren sein müssen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Organisation der Prüfungsverfahren gibt sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und dass die Leistungsnachweise sowie die Fachprüfungen und erforderlichen Wiederholungen in den vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können (§ 3 Abs. 5). Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Fachnoten und die Gesamtnoten sowie deren Verteilung. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 5) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreis der Professorinnen oder Professor und Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozent. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, kann zur Prüferin oder zum Prüfer nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat.

(2) Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (Protokollführerin oder Protokollführer) statt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Chemie bzw. in Biomedizinischer Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüferinnen oder Prüfer für die mündlichen Prüfungen aus dem Kreis der nach Absatz 1 bestellten Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Wird dem Vorschlag nicht entsprochen, werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer mit Bekanntgabe der Prüfungstermine schriftlich mitgeteilt.

Die Termine für die einzelnen Prüfungen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder einen Nachweis der fachbezogenen Studienberechtigung besitzt;
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 14 und § 19, entsprechend § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 5 der Studienordnung);
3. nicht bereits die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Chemie, im Studiengang Biomedizinische Chemie oder einem vergleichbaren Diplomstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat;
4. sich nicht in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Chemie, im Studiengang Biomedizinische Chemie oder einem vergleichbaren Diplomstudiengang befindet.

(2) Das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung und die beiden letzten Semester vor der mündlichen Diplomprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz eingeschrieben gewesen sein. Der Antrag auf Zulassung ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch;
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Diplom-Studiengang Chemie, Biomedizinische Chemie oder in denselben Fächern eines anderen Diplomstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, müssen auf Verlangen amtlich beglaubigt werden und, falls sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, auf Anforderung in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung jeweils gesondert zu stellen. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

(6) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung darf nur dann abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling im Diplomstudiengang Chemie bzw. in Biomedizinischer Chemie oder einem vergleichbaren Diplomstudiengang entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 10 Abs. 4 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung erforderlich sind.

(7) Eine Nichtzulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Prüfungen erstrecken sich auf den behandelten Stoff der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Studienganges Biomedizinische Chemie, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt nach Maßgabe der Möglichkeiten eines experimentellen Faches für Studienleistungen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten; für die Diplomprüfung errechnet sie sich aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Bei der Bildung des Durchschnittes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 9

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind.

- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. welche Prüfungsleistungen wiederholt werden können und innerhalb welcher Frist sie zu wiederholen sind. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Für zu wiederholende Fachprüfungen bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Wiederholungstermin, der frühestens nach sechs Wochen und spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Fachprüfung liegt.

(3) Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von den Terminen gemäß Absatz 2 oder eine nochmalige Wiederholung einer Fachprüfung mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zulässig. Den Termin dieser letzten Wiederholungsprüfung bestimmt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In jedem Fall muss die Prüfung aber innerhalb von zwölf Monaten nach dem ersten Termin der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

(4) Nichtbestandene Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biomedizinische Chemie, im Diplomstudiengang Chemie oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für das Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(5) Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag einmal ein neues Thema. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Diplomarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; andernfalls gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Für die Gesamtbewertung der Prüfung wird die Note der Wiederholungsprüfung verwendet, die Note der früheren Prüfung bleibt unberücksichtigt; die Wiederholung wird im Zeugnis vermerkt.

(8) Bei einer Wiederholungsprüfung muss neben der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Professorin oder ein Professor des Prüfungsausschusses (§ 4) zugegen sein.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis Gründe geltend gemacht, so müssen sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, vertrauens- oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen, das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall nicht betroffen.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Diplomprüfung in Abweichung der festgelegten Fristen (§ 17 Abs. 2) ohne Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ohne Vorliegen von gemäß Absatz 2 anerkannten Gründen, so wird die mündliche Diplomprüfung als nicht bestanden bewertet. Bei Wiederholung der Prüfung sind sämtliche Fächer zu prüfen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn in schwerwiegenden Fällen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3, 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biomedizinische Chemie und vergleichbaren Diplomstudiengängen, die an einer Universität oder einer anderen gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfungen. Soweit die für den Erwerb von Praktikumsscheinen vorgeschriebene Zahl von Versuchen an einer Hochschule erheblich niedriger liegt als an der Universität Mainz, kann abweichend von Satz 1 eine Anerkennung mit Auflagen erfolgen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen und Zeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Biomedizinische Chemie an der Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind außerdem die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Teilprüfungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der

Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen. Zuständig für die Entscheidungen gemäß Absatz 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Zweck, Durchführung und Fristen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich in den Prüfungsfächern die nötigen Kenntnisse, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Für die Diplom-Vorprüfung werden die Studieninhalte des Grundstudiums vorausgesetzt. Sie wird in einem Prüfungsabschnitt innerhalb von vier Wochen abgelegt. Die Prüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen sein.

§ 14

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Leistungsnachweise vorlegt:

je einen Übungsschein zu den Vorlesungen Mathematik I und II,

je einen Übungsschein zu den Vorlesungen Physikalische Chemie I und II,

Übungsschein zur Vorlesung Organische Chemie I,

Übungsschein zur Vorlesung Biochemie I,

Praktikumsschein zur Experimentalphysik,

Praktikumsschein Anorganische und Analytische Chemie I,

Praktikumsschein Anorganische Chemie II,

Praktikumsschein Physikalische Chemie,

Praktikumsschein Analytische Chemie,

Praktikumsschein Organische Chemie.

§ 15

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern

1. Biochemie (einschließlich Zellbiologie);
2. Anorganische Chemie;
3. Organische Chemie;
4. Physikalische Chemie.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Fach etwa dreißig Minuten.

§ 16

Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der Fachprüfungen bestanden ist.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis nach Muster der Anlage 1 ausgestellt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 vorgelegten Unterlagen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zurückgegeben. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, an die Kandidaten oder den Kandidatin auszuhändigen.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zweck, Durchführung und Fristen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse darzustellen und anzuwenden.

(2) Die mündliche Diplomprüfung wird anschließend an das Hauptstudium innerhalb von vier Wochen abgelegt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten Ausnahmen von der vierwöchigen Frist zulassen. Wird die erste Fachprüfung der Diplomprüfung vor Beginn des 9. Fachsemesters abgelegt, so kann für die mündliche Prüfung insgesamt ein Zeitraum von drei Monaten in Anspruch genommen werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird nach den bestandenen mündlichen Prüfungen ausgegeben. Zwischen der letzten mündlichen Prüfung und der Ausgabe der Diplomarbeit dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Nur auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewähren.

§ 18

Freiversuch

(1) Eine nichtbestandene Fachprüfung im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem Ende des neunten Semesters abgelegt wurde und die übrigen Fachprüfungen schon abgelegt sind oder noch bis zum Ende dieses Zeitraums abgelegt werden können (Freiversuch). § 17 Abs. 2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Wurden im Freiversuch nur eine, zwei oder drei Fachprüfungen bestanden, so gelten diese als nicht unternommen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach der letzten Fachprüfung den im Freiversuch nicht bestandenen Prüfungen unterzieht. Für diese Fachprüfungen wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie sind, soweit sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, gemäß § 10 zu wiederholen.

(2) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen können innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Fachprüfung einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für eine Diplomarbeit ist ein Freiversuch nicht zulässig.

(4) Wurde eine Fachprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, sind sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie oder in einem inhaltlich gleichartigen Diplomstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder nach § 12 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat und
 2. folgende Leistungsnachweise vorlegt:
 - a) Schein für das Praktikum Organische Chemie für Fortgeschrittene mit Strukturanalyse,
 - b) Übungsschein für eine der Vorlesungen Organische Chemie III bis V,
 - c) Schein für das Biochemische Grundpraktikum,
 - d) je ein Schein für zwei Module des Wahlpflichtfaches I (drittes Prüfungsfach),
 - e) je ein Schein für zwei Module des Wahlpflichtfaches II (viertes Prüfungsfach),
 - f) Schein für das Pflichtmodul Organische Chemie,
 - g) Schein für das Pflichtmodul Biochemie,
 - h) Schein über den erfolgreichen Besuch der Pflichtveranstaltung Recht für Chemiker,
 - i) Bescheinigung über die Teilnahme an einer Exkursion im Berufsfeld,
 - j) Schein für ein Wahlpflichtmodul Organische Chemie oder Biochemie,
 - k) Schein über eine Veranstaltung zur Klinischen Medizin.

Bei einem Auslandssemester für eines der Grundfächer Organische Chemie bzw. Biochemie oder für eines der gewählten Wahlpflichtfächer (drittes bzw. viertes Prüfungsfach) gelten folgende Änderungen zu den Zulassungsvoraussetzungen:

- l) Schein über ein Auslandssemester Organische Chemie:
Schein für das Pflichtmodul Organische Chemie (f) entfällt,
Schein für ein Wahlpflichtmodul Organische Chemie oder Biochemie (j) entfällt,
- m) Schein über ein Auslandssemester Biochemie:
Schein für das Pflichtmodul Biochemie (g) entfällt,
Schein für ein Wahlpflichtmodul Organische Chemie oder Biochemie (j) entfällt,
- n) Schein über ein Auslandssemester in einem Wahlpflichtfach:
ein Schein für ein Wahlpflichtmodul dieses Faches (d bzw. e) entfällt,
Schein für ein Wahlpflichtmodul Organische Chemie oder Biochemie (j) entfällt.

(2) Als drittes und viertes Prüfungsfach (Wahlpflichtfächer) kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Bioanorganische Chemie,
2. Biophysikalische Chemie/Biophysik,
3. Radiopharmazeutische Chemie,
4. Medizinische Chemie,
5. Pharmakologie und Toxikologie,
6. Molekulare Biologie.

(3) Als Wahlpflichtfach „Molekulare Biologie“ sind die Prüfungsfächer Mikrobiologie, Genetik, Botanik (Pflanzenphysiologie) und Zoologie (Tierphysiologie) zugelassen.

§ 20

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus jeweils einer mündlichen Prüfung in den Fächern

1. Biochemie,
2. Organische Chemie,
3. dem Wahlpflichtfach I (drittes Prüfungsfach),
4. dem Wahlpflichtfach II (viertes Prüfungsfach)

sowie der Diplomarbeit.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach etwa 45-60 Minuten.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt sechs bis neun Monate. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit nur um Zeiten einer nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertretenden Verzögerung verlängern.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise in deutscher Sprache darzustellen.

(2) Die Betreuung der Diplomarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten im Fachbereich Chemie und Pharmazie oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs übernommen. Die Ausführung der Arbeit in einem nicht zum Fachbereich Chemie und Pharmazie gehörenden Institut ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für ein Wahlpflichtfach möglich, das die Kandidatin oder der Kandidat als Prüfungsfach gewählt hatte.

Die Ausführung der Arbeit in einem anderen nicht zum Fachbereich Chemie und Pharmazie gehörendem Institut kann auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers vom Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen genehmigt werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt sich eine Betreuerin oder einen Betreuer aus. Findet sie oder er keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfungen das vorläufige Arbeitsthema und den Zeitpunkt des Beginns der Diplomarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigen zu lassen und diese Bestätigung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Wird die Frist ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 nicht eingehalten, so setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Beginn der Diplomarbeit auf den 10. Tag nach Beendigung der mündlichen Prüfungen fest.

(4) Die gewählte Betreuerin oder der gewählte Betreuer vereinbart mit der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema der Arbeit und leitet die Arbeit an. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (§ 20 Abs. 3) eingehalten werden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben,

für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Betreuerin oder der Betreuer spricht mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über den voraussichtlichen Umfang der Arbeit und wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zum Abschluss gebracht wird.

(5) Die Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurück gegeben werden. Für die danach neu zu beginnende Diplomarbeit zu einem anderen Thema, gegebenenfalls bei einer anderen Betreuerin oder einem anderen Betreuer, gelten die Fristen nach § 20 Abs. 3.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Diplomarbeit fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert (siehe auch § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 3), gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer bewertet die Arbeit in einem Gutachten, das sie oder er der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuleitet. Diese oder dieser bestellt eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor oder eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten des Faches Chemie im Fachbereich Chemie und Pharmazie zur Zweitbewertung der Diplomarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters über die endgültige Note. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestimmen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22

Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird rechnerisch eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet (siehe auch § 8).

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin unterzeichnet. Die vorgelegten Unterlagen werden dem Kandidaten oder der Kandidatin zurückgegeben. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, an den Kandidaten oder die Kandidatin auszuhändigen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss abgegeben wurde.

(5) Auf Antrag kann über die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Auf Antrag des Prüfling soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 23

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde nach dem Muster der Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder die Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten gewährt.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den

Der Dekan
des Fachbereichs 19
– Chemie und Pharmazie –

Univ.-Prof. Dr. Herbert Meier



Zeugnis

über die Diplom-Vorprüfung in Biomedizinischer Chemie

Herr / Frau _____

geb. am _____

in _____

hat am _____

die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

Gesamturteil: _____

Beurteilung der Prüfungen in den einzelnen Fächern (mit Note und Ziffer):

- | | |
|-------------------------|-------|
| 1. Anorganische Chemie | _____ |
| 2. Organische Chemie | _____ |
| 3. Physikalische Chemie | _____ |
| 4. Biochemie | _____ |

Mainz, _____

Der / Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Zwischennoten können durch Erniedrigen und Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden.

Gesamtnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Zeugnis

über die Diplomprüfung in Biomedizinischer Chemie

Herr / Frau _____ geb. am _____
in _____ hat am _____

die Diplomprüfung in Biomedizinischer Chemie abgeschlossen.

Die Diplomarbeit in _____ wurde über das Thema

_____ ausgeführt.

Bewertung der Diplomarbeit: _____

Bewertung der mündlichen Prüfungen (mit Note und Ziffer):

- | | |
|----------------------|-------|
| 1. Biochemie | _____ |
| 2. Organische Chemie | _____ |
| 3. _____ | _____ |
| 4. _____ | _____ |

Gesamturteil: _____

Mainz, _____

Der / Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Zwischennoten können durch Erniedrigen und Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden.

Gesamtnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3 zu § 23 Abs. 1

Diplom - Urkunde

Herr / Frau _____

geb. am _____

in _____

hat am _____

die Diplomprüfung in Biomedizinischer Chemie erfolgreich abgelegt.

Gesamturteil: _____

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm / ihr hiermit der akademische Grad

Diplom - Chemiker / in

verliehen.

Mainz, _____

Der / DekanIn des Fachbereichs
Chemie und Pharmazie

Der / Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Gesamturteil: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.